

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmatal

67. Jahrgang

Viersen, 01. Dezember 2011

Nummer **37**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	1083
Öffentliche Zustellungen	1084
Öffentliche Zustellungen	1085
Öffentliche Zustellung	1086
Kempen: Widmung von Straßen	1086
Nettetal: Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012	1087
Schwalmatal: Haushaltssatzung	1088
Willich: Jahresabschluss	1092
Sonstige: Amtsgericht Krefeld	1094
Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband	1095
Jagdgenossenschaft Brüggen	1095
Jagdgenossenschaft Brüggen	1096
Niersverband	1097
LINEG	1099
Jagdgenossenschaft Bracht	1100
Jagdgenossenschaft Bracht	1101

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2011

-Aktenzeichen 03240206527/hö

gegen:

Frau

Leticia Cintia Ferreira Lins

Frankampstr. 42 a

45891 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1083

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 18.10.2011
-Aktenzeichen 03240203960/sv**

**gegen:
Herrn**

**Markus Schneider
Krefelder Str. 1 A
47608 Geldern**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1084

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 18.11.2011
-Aktenzeichen 03280051348/mö**

**gegen:
Herrn**

**Martinus Van Bommel
Bieste 53
49434 Neuenkirchen Vörden**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1084

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Levente Zoltan Gallai**, letzte bekannte Anschrift: **NL AN Eindhoven**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.09.2011** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1085

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Andries Minkes**, letzte bekannte Anschrift: **NL TB Krimpen aan den IJssel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.09.2011** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1085

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Hayri Gündüz**, letzte bekannte Anschrift: **NL-ER Heerlen, Bautscherweg 132**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.10.2011** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1086

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung von Straßen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

1. An der Kreuzkapelle
Stichstraßen zu den Hausgrundstücken 12-24 und 26-48 als verkehrsberuhigter Bereich.
 2. Im Burgfeld als verkehrsberuhigter Bereich.
- Pläne, die die gewidmeten Flächen ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 09.11.2011

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1086

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung des Entwurfs der Nachtragssatzung
der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2012 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in der Zeit vom 29.11.2011 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 338, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal voraussichtlich am 14.12.2011 in öffentlicher Sitzung beschliessen.

Nettetal, 25.11.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1087

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat mit Beschluss vom 18. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	29.358.664 €	28.114.716 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.671.943 €	32.418.389 €

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.327.003 €	25.919.843 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.654.554 €	28.086.850 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.919.070 €	1.794.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	262.300 €	1.141.950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	624.700 €	625.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2011</u>	<u>2012</u>
620.000 €	250.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

<u>2011</u>	<u>2012</u>
2.313.279 €	4.303.673 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2011</u>	<u>2012</u>
10.000.000 €	10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
- a. innerhalb der Produkte, die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordnet wurden,
- sowie
- b. innerhalb der Kontengruppen des Ergebnis- und Finanzplanes:
 - 50/70 (Personalaufwendungen und Personalauszahlungen)
 - 57 (Bilanzielle Abschreibungen)
 - 58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)
- gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (3) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 19.10.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 17.11.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 gem.

§ 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 23.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1088

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), den Jahresabschluss zum 31.12.2007 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 478.401.310,54 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 3.458.857,44 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von 2.552.983,46 € auf -5.152.704,63 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.458.857,44 € wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquididen Mitteln in Höhe von 620.941,21 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -5.773.645,84 € wieder.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2007

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2007 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2008 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2007:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	212.172.733,55
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	54.335,72			
1.2	Sachanlagen	411.099.223,02	2	Sonderposten	144.877.899,80
1.3	Finanzanlagen	54.457.369,47			
			3	Rückstellungen	50.526.791,07
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.198.398,90	4	Verbindlichkeiten	63.221.811,60
	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	9.458.961,71			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.602.074,52
2.4	Liquide Mittel	620.941,21			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	512.080,51			
	Bilanzsumme	478.401.310,54		Bilanzsumme	478.401.310,54

Gesamtergebnisrechnung 2007:

	Fort- geschriebener Ansatz 2007 Euro	Ist-Ergebnis 2007 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	108.401.758	108.002.059	-399.699
- Ordentliche Aufwendungen	105.326.243	101.470.076	-3.856.166
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	3.075.515	6.531.983	3.456.467
+ Finanzerträge	133.641	0	-133.641
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.163.905	3.073.125	-90.780
= Finanzergebnis	-3.030.264	3.073.125	-42.861
= Ordentliches Ergebnis	45.251	3.458.857	3.413.606
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
= Jahresergebnis	45.251	3.458.857	3.413.606

Gesamtfinanzrechnung 2007:

	Fort- geschriebener Ansatz 2007 Euro	Ist-Ergebnis 2007 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	100.454.178	108.904.569	8.450.392
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	102.278.523	106.921.439	4.642.916
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.824.347	1.983.130	3.807.476
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.962.457	9.872.597	-1.089.860
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.845.544	9.939.836	-6.905.709
= Saldo Investitionstätigkeit	-5.883.087	-67.238	5.815.849
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-7.707.434	1.915.891	9.623.325
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-287.122	-2.817.959	-2.530.837
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	- 7.994.556	-902.068	7.092.488
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.561.392	2.552.983	-8.409
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-6.803.620	-6.803.620
= Liquide Mittel	- 5.433.164	-5.152.705	280.459

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2007 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses, mindestens aber bis zum 30.09.2012, gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
 mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 16.11.2011

gez.:
 Willy Kerbusch
 Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1092

Geschäfts-Nr.:

NE-1513-193

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Die Stadt Willich hat am 12.09.2011 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Neersen liegenden Grundstücke

- a) Landwirtschaftsfläche
Waldfläche, Ipscherot, Größe 290 qm für Neersen Blatt 1513
- b) Landwirtschaftsfläche
Gebäude- und Freifläche, Hauptstr.- 157, Größe 275 qm
für Neersen Blatt 841 A

das Grundbuch anzulegen und
für Grundstück a) die Stadt Willich
für Grundstück b) Claudia Garrecht-Scholz, geb. 17.09.1967, Hauptstr. 157, Neersen
als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Krefeld,
Amtsgericht

03 NOV. 2011

Hildebrandt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



angeheftet am:

abgenommen am:

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 4. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (80. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 6. Dezember 2011, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

nichtöffentliche Sitzung (Beginn 18:00 Uhr):

1. Beratung über die Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Öffentliche Sitzung (Beginn ca. 18:30 Uhr):

2. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
4. Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
5. Verschiedenes

gez. W. Fabel
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1095

Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am 30. Januar 2012, 20:00 Uhr im Oebeler Landcafé

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 17. Januar 2011
2. Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Versammlung vom 26. Mai 2011
3. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2011, sowie Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Haushalt 2012/2013
5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1095

Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Brüggen

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 (01. April 2012 bis 31. März 2013)

Einnahmen:	EURO
Jagdpacht 01. April 2012 bis 31. März 2013	22.497,30 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	0,00 €
Gesamt:	22.497,30 €

Ausgaben:	
Persönliche und sächliche Ausrüstung	1.700,00 €
Zuführung an die Rücklage	16.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	4.797,30 €
Gesamt:	22.497,30 €

Brüggen, 21. November 2011

gez.
Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1096

**24. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Mittwoch, 14. Dezember 2011, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16.12.2010
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes Vorlage
6. Übernahme von Aufträgen gemäß § 2 Abs. 4 NiersVG: Vorlagen
 - a) Auftrag Übernahme der Behandlung des auf der neu gebauten Rastanlage „Neufelder Heide“ anfallenden Schmutzwassers in der Kläranlage Tönisberg
 - b) Auftrag zur vorzeitigen Sanierung eines Teilabschnittes eines städtischen Mischwassersammlers der Stadt Erkelenz im Rahmen der Aufgabe der Kläranlage Kückhoven mit Überleitung der Abwässer zum Klärwerk MG-Neuwerk
 - c) Erstellung des Regenwasser (RW)-Kanalabschnittes „Mollsbaumweg“, des Regenwasser-Kanalabschnittes „Tackhütte“ sowie des Schmutzwasser (SW)-Dükers unter der Niers im Zuge der Baumaßnahme HRB Geneicken als Ersatz für die vorhandenen Regenwasser / Schmutzwasser-Bauwerke
7. Aufstellung der Übersicht 2011 - 2015 über die Verbandsunternehmen des Niersverbands gemäß § 3 NiersVG Vorlage

- | | |
|---|---------|
| | Vorlage |
| 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 | |
| 9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 | Vorlage |
| 10. Wahl der Rechnungsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 | Vorlage |
| 11. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss | Vorlage |
| 12. Verschiedenes | |

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10.30 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 und 3 NiersVG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

**98. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 14.12.2011, 16:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 97. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2011
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2011
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2010
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2010
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2012
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2012 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

E I N L A D U N G

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, dem 15. Januar 2012, um 11.00 Uhr,
im Restaurant "Ratsstube" W. Hamers, Bracht,
Marktstraße 7-9

ein.

T A G E S O R D N U N G :

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen zu vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16. Januar 2011
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2011/12
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2012/13
7. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/13
8. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2012/13
9. Bildung einer Eigenjagd des Kreises Viersen im "Naturschutzgebiet Heidemoore" im Brachter Wald; hier: Bericht des Vorstandes über den Stand der Sache
10. Verlängerung der Jagdpachtverträge für die Jagdreviere I-IV mit den bisherigen Anpächtern für ein Jahr bzw. drei Jahre bis zum 31.3.2015
11. Geplante Öffnung bzw. Entfernung des Zaunes um das ehemalige Munitionsdepot im Brachter Wald; hier: Bericht des Vorstandes über den Stand der Sache
12. Antrag auf Angliederung einer jagdbezirksfreien Fläche im ehemaligen Munitionsdepot im Brachter Wald an die untere Jagdbehörde (Kreis Viersen); hier: Bericht des Vorstandes über den Stand der Sache
13. Anfragen der Jagdgenossen
14. Mitteilungen des Vorstandes

Heiner Meevissen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1100

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2012/13

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2012/13 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 05.12. bis 16.12.2011 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 05.12.2011 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 15. Januar 2012.

41379 Brüggen-Bracht, den 10. November 2011

Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1101

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen